



# Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV)

vom ...

Entwurf

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 54a Absatz 6 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>1</sup>  
(MedBG)

und auf Artikel 29 Absatz 6 des Gesundheitsberufegesetzes vom  
30. September 2016<sup>2</sup> (GesBG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gewährung von Finanzhilfen für Projekte nach Artikel 54a MedBG und Artikel 29 GesBG.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

## **Art. 2** Voraussetzungen

Finanzhilfen für Projekte im Rahmen der Ausbildung im Sinne des GesBG oder der Aus- und Weiterbildung im Sinne des MedBG sowie der Berufsausübung werden gewährt, wenn:

- die Massnahmen geeignet sind, die Effizienz in der medizinischen Grundversorgung zu verbessern;
- das Projekt mindestens einen Beruf nach dem MedBG oder dem GesBG umfasst und über einen inter- oder intraprofessionellen Charakter verfügt;
- das Projekt auf andere Kontexte oder Regionen übertragbar ist;
- die Indikatoren für die Evaluation der Projektauswirkungen in einem Evaluationskonzept definiert sind.

SR .....

<sup>1</sup> SR 811.11; AS 2020 57

<sup>2</sup> SR 811.21; AS 2020 57

### **Art. 3** Anrechenbare Kosten

<sup>1</sup> Anrechenbar sind Projektkosten, namentlich:

- a. Ausgaben, die unmittelbar mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Leitung des Projekts zusammenhängen;
- b. Sachkosten;
- c. Kosten für die Evaluation der Projektauswirkungen.

<sup>2</sup> Es sind nur marktübliche Preise für Sach- oder Dienstleistungen anrechenbar.

### **Art. 4** Bemessung

<sup>1</sup> Die Finanzhilfe beträgt höchstens 400 000 Franken pro Projekt.

<sup>2</sup> Sie bemisst sich nach:

- a. der Art und Bedeutung des Projekts;
- b. dem Interesse des Bundes am Projekt;
- c. den Eigenleistungen und Beiträgen von Bundesstellen und Dritten.

<sup>3</sup> Die Auszahlung kann gestaffelt erfolgen. Sie wird auf den Fortschritt des Projekts abgestimmt.

### **Art. 5** Gesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch um Finanzhilfe muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. Angaben über die Gesuchstellerin und die am Projekt Beteiligten;
- b. eine ausführliche Beschreibung des Projekts mit Angaben über Ziel, Vorgehen, Projektorganisation, erwartete Wirkungen, Reichweite, Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit des Projekts;
- c. ein Evaluationskonzept;
- d. einen detaillierten Budgetplan mit Angaben über die an der Finanzierung Beteiligten und den gewünschten Unterstützungsbeitrag;
- e. einen Zeitplan für die Durchführung des Projekts unter Angabe von Meilensteinen.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kann die Gewährung von Finanzhilfen aus schreiben. In diesem Fall wird die Frist für die Einreichung der Gesuche in der Aus schreibung festgelegt.

<sup>3</sup> Das BAG erlässt eine Wegleitung über die Einreichung der Gesuche und stellt ent sprechende Formulare zur Verfügung. Es kann in der Wegleitung die Angaben nach Absatz 1 präzisieren und weitere Modalitäten der Gesuchseinreichung festlegen.

**Art. 6** Prüfung des Gesuchs

Zur fachlichen Beurteilung des Gesuchs kann das BAG Expertinnen und Experten beiziehen.

**Art. 7** Form der Gewährung

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen werden gewährt mittels:

- a. einer Verfügung nach Artikel 16 Absatz 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG)<sup>3</sup>; oder
- b. eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Artikel 16 Absatz 2 SuG.

<sup>2</sup> In der Verfügung oder im Vertrag werden namentlich festgelegt:

- a. die Höhe der Finanzhilfe;
- b. die Ausrichtung der Finanzhilfe;
- c. die allfällige Auflage, eine vertiefte Projektevaluation vorzunehmen;
- d. die periodische Berichterstattung namentlich über den Verlauf und den Abschluss des Projekts sowie die verwendeten Mittel.

<sup>3</sup> Das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach den Bestimmungen des SuG.

**Art. 8** Vertiefte Projektevaluation

Das BAG kann die Gewährung einer Finanzhilfe mit der Auflage einer vertieften externen Projektevaluation versehen.

**Art. 9** Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft und gilt bis zum ... .

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin:  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> SR 616.1

